

Arbeitslosengeld II: Modell zur Bestimmung der Anspruchshöhe

(lt. Sitzung der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen, 15.01.03, Anhang 2)

Grundbedarf

(Durchschnittlicher Bedarf HzL → Sozialhilfe, Wohn- und Heizkosten, ohne einmalige Leistungen und Mehrbedarf)

zzgl.

allgemeiner Zuschlag

(in Höhe von 10 % des durchschnittl. Eckregelsatzes)

zzgl.

besonderer Zuschlag

(im 1. Jahr: 66 % der Differenz vom vormaligen Einkommen(Alhi-alt) zum ALG II;
im 2. Jahr: 33 % der Differenz vom vormaligen Einkommen zum ALG II,
höchstens jedoch 160 Euro je Person im Haushalt bzw. 60 Euro je Kind)

In der öffentlichen Debatte heißt es, die neue Sozialleistung bei längerer Erwerbslosigkeit, das „Arbeitslosengeld II“, würde ein Einkommen von 10 % oberhalb der Sozialhilfe garantieren. Diese Aussage wird als Argument dafür verstanden, dass die geplanten drastischen Einschnitte gar nicht so drastisch sein. Diese Aussage geht an der wahren Sachlage weit vorbei!

Es gilt einiges ganz entschieden festzuhalten:

Sozialhilfe ist als „Hilfe zum Lebensunterhalt“ keine Komfort-Leistung. Sie ist vielmehr nur vorgesehen, um das allernotwendigste Existenzminimum in einer als vorübergehend gedachten Notlage zu sichern. Und: Die Anpassungen des Leistungsniveaus der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ bleibt seit Jahren hinter der Entwicklung der Kosten für diesen schlichten Lebensstandard zurück!

Bereits die Forderung bzw. Ankündigung, mit einem Alg II - auch noch gewerkschaftlich abgenickt - eine in der Situation von Massenarbeitslosigkeit auf Dauer angelegte Sozialleistung (ALG II) nur 10 % oberhalb des Sozialhilfe-Niveaus anzusetzen, darf niemanden - und zuallerletzt Gewerkschaften! - beruhigen. Es sollte vielmehr für alle abhängig Beschäftigten und Erwerbslosen als letztes Warnsignal verstanden werden, nicht mitzuziehen, sondern entschiedensten Widerstand zu leisten. Denn hier werden entscheidende gesellschaftliche Weichen gestellt, die erkämpften Arbeits- und Einkommensstandards abhängiger Beschäftigung zu schleifen - und den gewerkschaftlichen Einfluß gleich mit.

Beispiel

Alleinstehende ohne weiteres Einkommen.

Bisheriges Arbeitslosengeld 705 €.

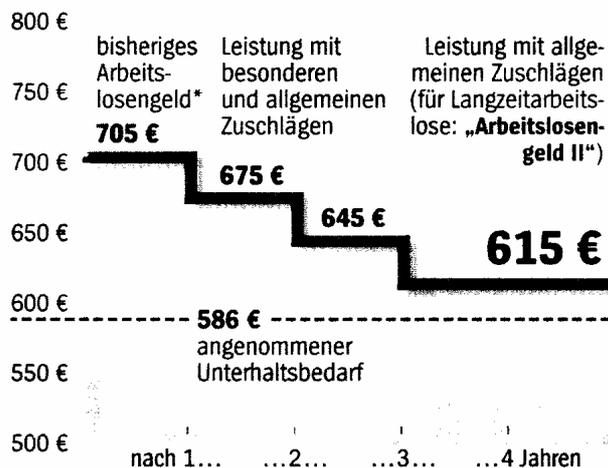
Als Bedarf für Alleinstehende einschl. Wohn- und Heizkosten wird 586 € angenommen. Die Leistung würde dann aufgestockt: Der allgemeine Zuschlag beträgt 29 €, so dass sich zunächst eine Leistung von 615 € ergibt.

66,7 Prozent des Unterschiedsbetrag zwischen Alg und neuer Leistung einschließlich dem allgemeinen Zuschlag sind 60 €; da dieser Betrag den max. besonderen Zuschlag von 160 € nicht übersteigt, würde der Leistungsbezieher eine besonderen Zuschlag von 60 € und damit im neuen System eine Leistung von 675 € erhalten.

Die Leistung würde dann im Laufe der nächsten 2 Jahre auf 615 € (Bedarf plus allgemeiner Zuschlag) abgebaut.

Arbeitslosengeld II nach dem Zuschlagsmodell

Höhe der Leistung nach vier Jahren



* Beispielrechnung für einen Alleinstehenden, der 60 Prozent des letzten Einkommens erhält